

Stellungnahme

Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Einführung

Mit dem Festlegungsverfahren „Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“ wird eine langjährige Lücke in der Speicherregulierung geschlossen. Bisher verloren Betreiber von Speichern die Förderfähigkeit ihres Grünstroms, sobald auch netzbezogener Strom zwischengespeichert wurde. Dieses „Schwarz-Weiß-Prinzip“ verhinderte, dass Speicher ihre volle technische und systemische Flexibilität entfalten konnten.

Durch MiSpeL wird nun erstmals ermöglicht, dass Speicher und Ladepunkte sowohl Strom aus erneuerbaren Quellen als auch Netzstrom aufnehmen dürfen, ohne dass die Förderfähigkeit des grünen Anteils entfällt. Damit wird ein Mischbetrieb erlaubt, der die ökonomisch und ökologisch sinnvolle Nutzung von Flexibilitäten endlich möglich macht. Speicher können künftig auf Preissignale reagieren, überschüssigen Strom aufnehmen und zu Zeiten hoher Nachfrage wieder abgeben, ohne in Gänze den Anspruch auf die Marktpremie für Grünstrom zu verlieren.

Mit dieser Öffnung schafft MiSpeL die Grundlage für einen marktorientierten und systemdienlichen Einsatz von Speichern und Ladeinfrastrukturen. Sie werden zu aktiven Elementen des Energiesystems, die nicht nur Eigenverbrauch optimieren, sondern auch Netzstabilität und Versorgungssicherheit unterstützen. Damit wird ein zentraler Schritt vollzogen, um die Energiewende flexibler, effizienter und resilienter zu gestalten.

Kernpunkte

- MiSpeL eröffnet die Möglichkeit, Speicher und Ladepunkte systemdienlich einzusetzen und so vorhandene Flexibilitätspotenziale für Netzstabilität, Versorgungssicherheit und die Integration erneuerbarer Energien nutzbar zu machen.
- Die Abgrenzungsoption ist für Großbatteriespeicher sinnvoll, jedoch im Heim- und Gewerbesegment aufgrund der Komplexität wenig attraktiv.
- Die Pauschaloption ist durch zahlreiche Ausnahmen und rückwirkende Berechnungen schwer verständlich und wirtschaftlich schwer kalkulierbar.
- Die derzeitige Ungleichbehandlung von AC- und DC-Speichern benachteiligt insbesondere das Heimsegment, in dem DC-Speicher weit verbreitet sind. Eine Einbindung von DC-Zählern sollte geprüft werden.
- Die unklare Rollenverteilung zwischen Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und Anlagenbetreibern erschwert die praktische Umsetzung.

Grundsätzliche Anmerkung

Die Öffnung des Systems für einen Mischbetrieb ist ein bedeutender Fortschritt. Die Möglichkeit, Speicher flexibel zu bewirtschaften, stärkt die Rolle dezentraler Anlagen im Energiesystem. Die Integration von Netzstrom ohne Verlust der Förderfähigkeit des Grünstromanteils ist ein zentraler Hebel für die wirtschaftliche Nutzung von Speichern.

Allerdings zeigen sich in der praktischen Ausgestaltung der Optionen Herausforderungen, die insbesondere für kleinere Anlagenbetreiber und Hersteller von Heimenergiesystemen (HEMS) relevant sind. Die Komplexität der Regelungen, insbesondere bei der Pauschaloption, könnte dazu führen, dass viele Betreiber weiterhin auf das Ausschließlichkeitsprinzip setzen und somit das Flexibilitätspotenzial ungenutzt bleibt.

Anmerkungen zu den Optionen

Allgemein

Die beiden im MiSpeL-Festlegungsentwurf vorgesehenen Optionen – Abgrenzungs- und Pauschaloption – sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung technisch und administrativ komplex. Diese Komplexität stellt insbesondere für Hersteller von Heimenergiesystemen (HEMS) eine erhebliche Herausforderung dar, da sie eine Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen gleichzeitig abbilden müssen. Es besteht die Befürchtung, dass für den deutschen Markt Sonderlösungen erforderlich werden, was die Entwicklungskosten erhöht und die Markteinführung verzögert.

Zudem erschwert die rückwirkende Abrechnung – insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten AW<0-Zeiten (Zeiten mit negativem anzulegendem Wert) – eine verlässliche Wirtschaftlichkeitsberechnung. Betreiber von Anlagen können erst nach Ablauf des Kalenderjahres die tatsächlich förderfähige Strommenge ermitteln. Dies reduziert die Planbarkeit und könnte dazu führen, dass viele Betreiber weiterhin auf das Ausschließlichkeitsprinzip setzen und somit das Flexibilitätspotenzial ungenutzt bleibt.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die unklare Rollenverteilung zwischen den beteiligten Akteuren. Aus den vorliegenden Dokumenten geht nicht eindeutig hervor, wer für die Installation der Messtechnik, die Durchführung der Berechnungen und die Abrechnung zuständig ist – Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Energielieferant oder gar der Anlagenbetreiber selbst. Diese Unklarheit birgt das Risiko von Verzögerungen und Fehlanwendungen in der Praxis.

Abgrenzungsoption

Die Abgrenzungsoption bietet für Großbatteriespeicher, die bereits heute am Markt teilnehmen, grundsätzlich sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten. Diese Speicher verfügen in der Regel über die notwendige Messtechnik und richten sich ohnehin nach Marktpreisen, sodass die Option zusätzliche Anreize zur Flexibilisierung bieten kann. Für das Heimsegment hingegen ist die Abgrenzungsoption in ihrer aktuellen Form kaum praktikabel.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die Beschränkung auf AC-gekoppelte Speicher. Diese Einschränkung führt zu einem klaren Wettbewerbsnachteil für DC-gekoppelte Speicher, die insbesondere im Heimspeichermarkt weit verbreitet sind. Dabei existieren bereits heute eichrechtskonforme DC-Zähler, die eine präzise Messung ermöglichen würden. Eine Erweiterung der Abgrenzungsoption auf DC-Speicher würde nicht nur die Diskriminierungsfreiheit stärken, sondern auch die Marktintegration bestehender Speichertechnologien verbessern.

Die notwendige Personenidentität des Anlagenbetreibers sowie die Verpflichtung zur Direktvermarktung aller Anlagen, einschließlich Steckersolargeräten sind für Einfamilienhäuser meist erfüllbar. In Mehrfamilienhäusern hingegen führen unterschiedliche Betreiberkonstellationen (z. B. Betreibergesellschaften für Aufdachanlagen und einzelne Mieter mit Steckersolargeräten) zu erheblichen praktischen Hürden. Die fehlende Personenidentität sowie die Notwendigkeit eines einheitlichen Bilanzkreises und der Direktvermarktung aller Anlagen machen eine Teilnahme an der Pauschaloption in solchen Fällen nahezu unmöglich. Dies könnte dazu führen, dass Speicher in Mehrfamilienhäusern von der flexiblen Speichernutzung ausgeschlossen bleiben.

Zudem sollte geprüft werden, ob die Abgrenzungsoption nicht ebenfalls erst mit Inkrafttreten der Pauschaloption aktiviert wird. Dies würde eine Gleichbehandlung aller Speichertechnologien sicherstellen und verhindern, dass DC-Speicher durch die zeitlich versetzte Umsetzung benachteiligt werden.

Pauschaloption

Die Pauschaloption sollte ursprünglich eine einfache und niedrighschwellige Möglichkeit bieten, insbesondere für Kleinanlagen bis 30 kW an der Flexibilisierung des Strommarktes teilzunehmen. In ihrer aktuellen Ausgestaltung ist sie jedoch durch zahlreiche Ausnahmen und komplexe Berechnungsanforderungen kaum noch als „pauschal“ zu bezeichnen. Die Vielzahl an Sonderregelungen – etwa zur Berücksichtigung von Steckersolargeräten oder zur Ermittlung der tatsächlichen Fördermenge unter Einbeziehung von AW<0-Zeiten – erschwert die Anwendung erheblich.

Ein zentrales Problem ist, dass die tatsächlich förderfähige Strommenge erst rückblickend nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt werden kann. Dies macht eine vorausschauende Wirtschaftlichkeitsberechnung nahezu unmöglich. Gerade für Privatpersonen, die in kleinere PV-Anlagen investieren, ist jedoch eine transparente und verständliche Darstellung der Wirtschaftlichkeit durch Installateure oder Direktvermarkter essenziell. Die Unsicherheit über die tatsächliche Erlössituation könnte dazu führen, dass viele Betreiber weiterhin auf das Ausschließlichkeitsprinzip setzen und somit das Flexibilitätspotenzial ungenutzt bleibt.

Auch die Rolle der beteiligten Akteure – insbesondere wer für Messung, Abrechnung und Datenbereitstellung zuständig ist – bleibt unklar. Diese fehlende Klarheit kann zu Unsicherheiten in der Umsetzung führen und hemmt die Akzeptanz der Option.

Folgende Maßnahmen sollten daher in Erwägung gezogen werden:

1. **Festlegung fester Zeitfenster für AW<0-Zeiten**, die jährlich aktualisiert werden, um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen.
2. **Einführung einer Bagatellgrenze**, bis zu der AW<0-Zeiten bei Kleinanlagen unberücksichtigt bleiben.
3. **Definition eines maximalen Abzugsrahmens** für AW<0-Zeiten, z. B. als prozentualer Anteil der Jahresstunden, um die wirtschaftliche Kalkulierbarkeit zu verbessern.
4. **Steckersolargeräte klar abgrenzen**: Um die Anwendung der Pauschaloption zu vereinfachen, sollten Steckersolargeräte vollständig unberücksichtigt bleiben – sowohl bei der Berechnung der Teilnahmegrenze von 30 kW als auch bei der Ermittlung der maximal förderfähigen Strommenge. Alternativ könnte ihre Anzahl zu einem pauschalen Abschlag auf die förderfähige Höchstmenge führen. Zudem sollten sie bei der Prüfung der Personenidentität des Anlagenbetreibers nicht berücksichtigt werden. Diese Klarstellung würde insbesondere in Mehrparteienkonstellationen die Teilnahme an der flexiblen Speichernutzung erleichtern und die Umsetzung in der Praxis deutlich vereinfachen.

Diese Maßnahmen würden dazu beitragen, die Pauschaloption praxistauglicher zu gestalten und die Teilnahmebereitschaft insbesondere im Heimspeichersegment zu erhöhen – ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Marktintegration dezentraler Flexibilitäten.

Kontakt

Jonas Rex-Quincke • Senior Manager Elektrifizierung und Klima
E-Mail: jonas.rex-quincke@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org
Datum: 24.10.2025